

31.1.05

Polizeipräsident von Berlin

Dieter Glietsch

Platz der Luftbrücke 6

12096 Berlin

künstlerische Aktion „Das Begräbnis oder DIE HIMMLISCHEN VIER“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte als Vertreter der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen gegen Ihre Verfügung auf das schärfste protestieren, nicht die Aktion DIE HIMMLISCHEN VIER dort am Reichstag durchführen zu lassen.

In diesen Tagen zeigt sich im sächsischen Landtag nicht zum ersten und sicher auch nicht zum letzten Male deutlich die Gesinnung der NPD, deren Jugendorganisation verantwortlich für den von Ihnen genehmigten Aufmarsch ist.

Im Grundgesetz Artikel 20 Absatz 4 heißt es „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Grundgesetzartikel 18 besagt: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere .. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8) .. zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

Selbst wenn also die Anmeldung zur Durchführung der Aktion DIE HIMMLISCHEN VIER erst nach der der JN eingegangen wäre - was laut Ihrem Schreiben ja nachweislich nicht

einmal der Fall ist -, wäre es Ihr Recht nach Artikel 20, wenn nicht gar Ihre Pflicht nach Artikel 18, zu verhindern, dass Nazis am 60. Jahrestag der Beendigung von Krieg und Staatsfaschismus in Deutschland durch das Brandenburger Tor marschieren können.

Ich hoffe gerade wegen der besonderen Symbolik auf ein deutlich wahrnehmbares Zeichen von Ihnen im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Oekentorp, ehrenamtlicher Bundesgeschäftsführer der DFG-VK